

Institutionelles Schutzkonzept

der katholischen Kindertagesstätte

„St. Johannes“

Burg

auf der Grundlage der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte
Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	3
2 Begriffsklärungen	4
3 Persönliche Eignung des Fach- und Hilfspersonals und der ehrenamtlich Mitarbeitenden	6
4 Aus- und Fortbildung	6
5 Das erweiterte Führungszeugnis und die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	7
6 Risikoanalyse	8
7 Verhaltenskodex	10
7.1 Bauliche Gegebenheiten.....	10
7.2 Struktur- und Ablauforganisation.....	11
7.2.1 Bring- und Abholzeiten	11
7.2.2 Dienste allein.....	12
7.2.3 Wickeln, Sauberkeitserziehung und Umziehen	12
7.2.4 Mittagschlaf- und Snoezelzeiten.....	13
7.2.5 Fehlender/Intransparenter Informationsfluss und mangelnde Beschwerdekultur	14
7.3 Gestaltung von Nähe und Distanz	14
7.4 Sprache und Wortwahl	15
7.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	15
7.6 Angemessenheit und Grenzüberschreitung von Körperkontakt.....	16
7.7 Beachtung der Intimsphäre	17
7.8 Besonderheiten bei Ausflügen und Übernachtungen	17
8 Beratungs- und Beschwerdewege.....	18
9 Notfallplan und Handlungsleitfaden	19
10 Kontaktpersonen	21
11 Qualitätsmanagement	22
12 Weiterführende Literatur und Linkhinweise.....	23

1 Präambel

In unserer Kindertagesstätte „St. Johannes“ betreuen, begleiten und fördern wir Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Im Rahmen des Schutzauftrags nach §8a und §72a des achten Buches des Sozialgesetzes (SGB VIII) verpflichten sich der Träger und alle Mitarbeitenden, für den aktiven Schutz, der bei uns betreuten Kinder, einzusetzen (vgl. Sozialgesetzbuch VIII). Dieses Schutzkonzept dient allen, die sich in dieser Kindertagesstätte aufhalten und tätig sind, als Rahmen und Orientierung. Alle Mitarbeitenden (Erzieher*innen, Küchen- und Reinigungspersonal, Hausmeister, Praktikant*innen ...) sind sich der Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Kindern, als auch im Umgang mit deren Eltern, im Hinblick auf die Prävention sexueller Gewalt bewusst. Wir sehen den Schutz der jungen Menschen als ein wichtiges Anliegen an.

Kinder haben unter anderem ein Recht und einen Anspruch, nach dem Grundgesetz, auf:

- dass sie entsprechend ihrer Menschenwürde behandelt werden.¹
- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.²
- das Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit.³

Auch in der UN-Kinderechtskonvention verpflichten sich die Vertragspartner, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung zu schützen. Dies trat in Deutschland im April 1992 in Kraft. Hier heißt es zum Beispiel: ⁴

- Die Kinder haben das Recht auf eine gesunde, geistige und körperliche Entwicklung.
- Die Kinder haben das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausbeutung.

Gerade deshalb sehen wir es als unsere Aufgabe und Selbstverständlichkeit an, dass alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sich mit dem Thema sexueller Gewalt auseinandersetzen und bei regelmäßig stattfindenden Fortbildungen sensibilisiert werden.

Die Kindertagesstätte „St. Johannes“ hat sich aktiv mit der Thematik auseinandergesetzt und so auf Grundlage der Präventionsordnung (PrävO MD) ein institutionelles Schutzkonzept (ISK) erarbeitet. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, der Risikoanalyse und dem Verhaltenskodex verpflichten sich alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kindertagesstätte „St. Johannes“ in Burg, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und damit sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen wirksam vorzubeugen und gegebenenfalls entsprechend zu handeln.

¹ Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG

² Art 2 Abs. 2 Satz 1 GG

³ Art 2 Abs 1 i. V. m. Art 1 Abs 1 GG

⁴ Vgl. Fortbildung „Kultur der Achtsamkeit – Prävention sexualisierter Gewalt“, Power Point S. 22, 16. Juli, Roncallihaus/Magdeburg

2 Begriffsklärungen

Sexuelle Gewalt sind alle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers, ohne seine Zustimmung oder denen sie nicht verantwortlich zustimmen können, weil sie deren Tragweite nicht erfassen in einer aggressiven, ausbeuterischen oder verletzenden Weise ausgeübt werden.

Sexuelle Gewalt setzt ein Machtgefälle voraus. Dieses entsteht durch Abhängigkeit, Altersunterschied, psychische oder physische Unterlegenheit und andere Faktoren.⁵

Sexualität ist Teil der persönlichen Identität, gibt Lebensfreude, Freude am Körper, gestaltet Beziehungen. Die sexuelle Entwicklung umfasst körperliche, biologische, psychosoziale und emotionale Aspekte.⁶

Der Begriff **sexualisierte Gewalt** im Sinne des ISK umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen unangemessen sind, wie:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, wenn das dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder Internet),
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbades, obwohl sich ein Mädchen oder Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

⁵ Vgl. Fortbildung „Kultur der Achtsamkeit – Prävention sexualisierter Gewalt“, Power Point S. 21, 16. Juli, Roncallihaus/Magdeburg

⁶ Vgl. Fortbildung „Kultur der Achtsamkeit – Prävention sexualisierter Gewalt“, Power Point S. 22, 16. Juli, Roncallihaus/Magdeburg

Sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen unangemessen und grenzüberschreitend sind, wie:

- Erstellen und Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien (z. B. Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben, Aufforderung zu Zärtlichkeiten).
- Psychische Übergriffe (Kinder als „seelischen Mülleimer“ nutzen; systematische Verweigerung von Zuneigung; das Vertrauen Einzelner erschleichen; etc.)

Strafrechtliche und sexualbezogene relevante Gewalthandlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB. (z. B. § 174; § 176; 176a;)

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne des ISK sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und geringfügig Beschäftigte auch Mitarbeitende im Sinne des ISK.

TäterInnen sind verantwortlich für ihr Tun. Ein Opfer von sexualisierter Gewalt ist niemals schuld. Die Verantwortung für den Übergriff trägt immer der / die TäterIn. TäterInnen suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern. Häufig engagieren Sie sich über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern. Sie suchen häufig gezielt emotional bedürftige Kinder. Die TäterInnen bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf. Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie durch besondere Aktionen, Unternehmungen oder auch Geschenke eine einzigartige Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen. Häufig lenken TäterInnen das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und berühren z. B. wie zufällig das Kind. TäterInnen „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Durch den Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühlen und Drohungen machen TäterInnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus. Häufig ist sexualisierte Gewalt keine einmalige, sondern eine mehrfach vorkommende und länger anhaltende Tat.

3 Persönliche Eignung des Fach- und Hilfspersonals und der ehrenamtlich Mitarbeitenden

Das Fach- und Hilfspersonal sowie die technischen Kita-Mitarbeitenden der Kindertagesstätte „St. Johannes“ sind in einem Anstellungs- und Gestellungsverhältnis des Bistums Magdeburg.

Ehrenamtlich tätige Mitarbeitende sind Personen, die sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation, Talent und Interesse für eine Aufgabe in der Kindertagesstätte zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, hat das Fachpersonal und die ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kita „St. Johannes“ Burg eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung.

Beim Fachpersonal legt der Träger und das Bistum Magdeburg als Dienstgeber besonderen Wert auf die fachliche und persönliche Eignung ihrer Mitarbeitenden. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist zur Einsichtnahme alle 5 Jahre dem Träger und Dienstgeber (Bistum Magdeburg) vorzulegen. Die Aus- und Fortbildung im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt ist erwünscht und verpflichtend, um eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Verantwortlichen der Einrichtung größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl des Fach- und Hilfspersonals in den jeweiligen Arbeitsfeldern. (z. B. Betreuung, Technik, Reinigung usw.)

4 Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben werden alle hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden hinreichend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult.⁷ Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Hauptberufliche und Ehrenamtliche in der Kindertagesstätte werden zum Thema Prävention geschult und unterzeichnen die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

⁷ Ehrenamtliche sollen eine 3stündige Fortbildung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt hören. Hauptberufliche eine Fortbildung mit acht Unterrichtseinheiten bzw. 6 Stunden, Leitungskräfte 12 Stunden. Danach ist es ausreichend, dass alle fünf Jahre Präventionsschulungen aufgefrischt werden.

5 Das erweiterte Führungszeugnis und die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Alle zusätzlichen Angestellten der Kindertagesstätte „St. Johannes“ (wie z. B. Pfarrsekretärin, Hausmeister usw.) sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren zur Einsichtnahme beim Kirchenvorstand vorzulegen.

Von ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kita müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet.⁸

Die Entscheidung dazu trifft der Kirchenvorstand, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Kinderschutzfachkraft der Einrichtung. In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes **Formblatt zur Vorlage bei der Meldebehörde**.⁹ Die **Einsicht und Dokumentation**¹⁰ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie den **Datenschutzbestimmungen**¹¹.

Für die Praktikanten des Freiwilligen-Sozialen-Jahres (FSJ) der Kita, liegen diese dem Caritasverband Magdeburg, Fachbereich FSJ, und für die Schulpraktikanten, der entsprechenden Schule, vor.

Des Weiteren liegt vom Fach- und Hilfspersonal und den ehrenamtlich Mitarbeitenden eine unterschriebene **Selbstaunfts- und Verpflichtungserklärung**¹² vor.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeitergesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

⁸ Das Führungszeugnis für ehrenamtliche Arbeit ist gratis. Dazu gibt es ein Formular auf der Internetseite der Präventionsbeauftragten des Bistums Magdeburg.

⁹ Vgl. Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG (Anlage 2), in: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/themen/V_Anlage_2.pdf (10.04.2021).

¹⁰ Vgl. Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII), der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung sowie der Datenschutzerklärung (Anlage 5), in: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/themen/VIII_Anlage_5.pdf (10.04.2021).

¹¹ Vgl. Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bezüglich dem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a Abs. 5 SGB VIII – sowie der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anlage 4), in: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/themen/VII_Anlage_4.pdf (10.04.2021).

¹² Vgl. Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung für im Bistum Magdeburg tätige Personen (Anlage 3) unter: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/themen/VI_Anlage_3.pdf (10.04.2021)

6 Risikoanalyse

Das Denken, dass sexualisierte Gewalt im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht vorkommt, begründet sich darin, dass man sich der Gefahren oft nicht bewusst ist. Hier hilft ein Wechsel der Perspektive: Wo sind aus Sicht eines potenziellen Täters/ einer potenziellen Täterin „verletzliche“ Stellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen?

Die Risikoanalyse ist der erste Schritt bei der Umsetzung der Präventionsordnung. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind die Grundlage für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren, Veränderungen in den Gefahrenpotentialen festzustellen und diese zurückzumelden. Dabei geht es um die Strukturen, die örtlichen Gegebenheiten, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in der Einrichtung.

In der Kindertagesstätte „St. Johannes“ Burg könnten Kinder der Gefahr sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein.

In allen Räumlichkeiten der Kita könnte es grundsätzlich zu sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt kommen, wenn ein/e Täter*in es darauf anlegt, mögliche Ideen entwickelt und Strategien ausbildet. Deshalb ist ein gegenseitiges Aufeinander achten und eine Sensibilität für den mir gegenüber tretenden Menschen grundsätzlich gefragt und eine Kultur der Achtsamkeit kommt zum Tragen.

Der Träger der Kindertagesstätte sowie alle hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden lehnen sexualisierte Gewalt strikt ab und positionieren sich ganz klar für einen offenen Diskurs und eine Kultur der Aufmerksamkeit, um mögliche Gefahren zu sehen und zu beseitigen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Ihnen ist bewusst, dass trotz umfangreichen Wissens über das Thema sexualisierte Gewalt und einem Bewusstsein darüber, was sexualisierte Gewalt begünstigen kann, es immer wieder Menschen gibt, die für diese Thematik nicht erreichbar sind. Eine stetige Sensibilisierung muss daher sukzessive weiterentwickelt und umgesetzt werden. Alle Mitarbeitenden sind auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, ohne sie in ihrem jeweiligen Engagement zu ängstigen und zu überfordern.

Bei Verstößen gegen die folgenden Maßnahmen und Verhaltensregeln sollte bereits im Vorfeld geklärt und angekündigt werden, welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung erfolgen.

Sexueller Missbrauch an Kindern kann nicht generell verhindert, aber langfristig kann durch präventive Arbeit sexueller Gewalt entgegengewirkt werden. Deshalb wollen wir in unserer Kita „St. Johannes“ Kinder stark machen und Eltern in ihren Kompetenzen stärken. Wenn Kinder altersgerecht aufgeklärt und zu Selbstbewusstsein und

Selbstvertrauen erzogen werden, so ist das die wichtigste Basis für eine wirksame Prävention gegen sexuellen Missbrauch.

Kinder stark machen bedeutet:

- ihr Selbstbewusstsein stärken
- sie für die Wahrnehmung ihres eigenen Körpers und ihrer eigenen Gefühle sensibilisieren
- Autonomiebestrebungen und Grenzen respektieren
- ihnen für ihre Gefühle eine Sprache geben
- Wege zur Hilfe in Notsituationen aufzeigen
- ihnen zuhören
- Einbeziehung des Elternhauses

Eltern stärken bedeutet:

- Wissen und Informationen zum Thema Sexualität/Sexueller Missbrauch weitergeben und gemeinsam bei Verdachtsfällen ins Gespräch kommen
- die eigene Handlungsfähigkeit unterstützen und Handlungsstrategien aufzeigen
- Verständnis und sensiblen Umgang mit den Themen Sexualität und Sexueller Missbrauch ermöglichen

Es ist das Anliegen der Einrichtung, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen, sich die Schwachstellen, Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen bewusst zu machen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen.

Die folgenden Gegebenheiten und Situationen verdienen im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- Bauliche Gegebenheiten
- Struktur und Ablauforganisation
- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit und Grenzüberschreitung von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Besonderheiten bei Ausflügen und Übernachtungen

7 Verhaltenskodex¹³

Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen. Er bietet Schutz für Kinder aber auch für Eltern und Mitarbeitenden, indem ein klarer Rahmen geschaffen wird, der Orientierung und Sicherheit bietet. Die Kinder sollen somit präventiv vor Missbrauch und Gewalt sowie die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Es ist das Ziel, eine Orientierung für adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen und Missbrauch verhindert. Im Mittelpunkt steht für uns immer das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder.

Der Verhaltenskodex, so wie das institutionelle Schutzkonzept im Ganzen, wurde mit den Mitarbeitenden der Einrichtung partizipativ erarbeitet. Dies ist wichtig, damit die Verhaltensregeln möglichst praxisnah an den Gegebenheiten der Einrichtung orientiert sind und von den Mitarbeitenden mitgetragen werden.

Alle Mitarbeitenden unserer Einrichtung (Fach- und Hilfskräfte sowie Hausmeister usw. eingeschlossen) kennen den Inhalt des institutionellen Schutzkonzeptes. Neue Mitarbeitende werden entsprechend eingewiesen. Außerdem ist das Schutzkonzept regelmäßig ausführliches Thema einer Teambesprechung, so dass sich die Mitarbeitenden immer wieder bewusst mit der Thematik von Missbrauch und Gewalt auseinandersetzen und das Konzept immer wieder auf die Aktualität hin überprüfen.¹⁴

7.1 Bauliche Gegebenheiten

- Keller, Treppenhaus, Untergeschoss, Obergeschoss, Dachboden
- Neben- und Schlafräume
- Materialräume und Küche
- Kinderwaschräume, Personal- und Besuchertoilette
- Spielplätze mit Bepflanzung (Bäume/Sträucher/Spielhäuschen)

Die Kindertagesstätte „St. Johannes“ verfügt über eine Krippengruppe und zwei Kindergartengruppen. Jeder Gruppe steht ein Gruppenraum mit angrenzendem Nebenraum zur Verfügung sowie ein Sanitärbereich, der über die Flure erreicht ist. Der Waschraum in der Krippe ist mit einem Wickelbereich ausgestattet. Es gibt einen Schlafräum für bis zu 13 Kinder und einen Turnraum/Mehrzweckraum, welcher auch als Schlafräum genutzt wird. Außerdem verfügt die Einrichtung über zwei eingezäunte Außenspielplätze, das Büro der Kitaleitung, eine Küche, einen Personalbesprechungsraum, einen Snoezelraum sowie eine Besucher- und Personaltoilette. Der

¹³ Vgl. Institutionelles Schutzkonzept der Kitas St. Joseph u. St. Johann Baptist; [Institutionelles Schutzkonzept Kitas St. Joseph u. St. Johann Baptist \(katholische-kindergaerten.de\)](https://www.katholische-kindergaerten.de)

¹⁴ Vgl. Institutionelles Schutzkonzept des Kindergartens Rappelkiste, Kirchhundem; [Prävention-Institutionelles-Schutzkonzept-2020-1.pdf \(xn--kindergarten-wrdinghausen-swc.de\)](https://www.praevention-institutionelles-schutzkonzept-2020-1.pdf)

Kellerraum ist mit einer Brandschutztür permanent verschlossen. Die Flure sind gerade geschnitten, sodass es kaum verwinkelte Ecken gibt. Da die beiden Kindergartengruppen viel zusammenarbeiten, sind die meisten Türen zu den Fluren immer geöffnet. Das Außengelände ist von der Krippengruppe, vom Turnraum sowie über die Haupteingangstür erreichbar. Die Aufsicht wird durch mindestens eine immer anwesende Fachkraft gewährleistet. Besonders am Nachmittag in der Abholsituation ist durch die Anwesenheit einer Fachkraft in den jeweiligen Gruppen immer eine gute Übersichtlichkeit gegeben.

Zur Kita gehörende oder von ihr genutzte Räume und Anlagen, bieten aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten (fehlende Einsehbarkeit, Abgelegenheit, usw.) u. U. die Gelegenheit zum grenzüberschreitenden Verhalten.

Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und Teilnehmern*innen muss jederzeit das Verlassen möglich sein (Räume sind nicht abzuschließen).

Die Risikoanalyse der Räumlichkeiten, für die Einrichtung, hat ergeben, dass folgende Bereiche etwas fokussierter betrachtet werden sollen.

- Im Innenbereich: Nebenräume, die als Kuschelecken, Bücher- sowie Bauecken fungieren und Snoezleraum.
- Im Außenbereich: Schaukel, kleines Spielhaus und der Bereich zwischen den Bäumen und Büschen des Außengeländes. Dies soll aber nicht zu einer Einschränkung der Kinder in ihre Entfaltungsmöglichkeit führen. Den Kindern sollen hier nach wie vor auch Freiräume und Rückzugsräume gewährt werden.

7.2 Struktur- und Ablauforganisation

Im Folgenden werden die Themenschwerpunkte der Struktur- und Ablauforganisation erläutert und analysiert.

7.2.1 Bring- und Abholzeiten

Morgens, bis 7.00 Uhr und nachmittags ab 16.00 Uhr, ist die Eingangstür verschlossen, sodass einem nur durch das Klingeln an der Eingangstür aufgemacht werden kann. So wird gesichert, dass Unbefugte den Kindergarten zu Randzeiten nicht ungesehen betreten. In den Stoßzeiten der Abhol- und Bringzeiten, also in der Zeit, in der die Eingangstür von außen geöffnet werden kann, haben die Erzieher*innen immer den Eingangsbereich der Kita und des Gruppenraumes im Auge; so wird z.B. gewährleistet, dass die Kinder nicht von unberechtigten Dritten abgeholt werden und Unbefugte die Einrichtung betreten.

7.2.2 Dienste allein

Zur Gewährung der Aufsichtspflicht ist es grundsätzlich nicht erlaubt, dass eine Person allein im Haus zurückbleibt. Durch Krankheitsausfälle, Teilzeit sowie in den Randzeiten kann es trotzdem immer wieder vorkommen, dass Fachkräfte allein ihren Dienst in der Gruppe tun.

Ist eine Einzelbetreuung eines Kindes erforderlich, so geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Die Einzelbetreuung muss in einem einsehbaren, offenen Raum stattfinden, der jederzeit von Eltern, Kindern oder Kollegen betreten werden kann. Eine Einzelbetreuung kann z.B. bei Fördermaßnahmen o.ä. notwendig sein und erfolgt dann nach den vorgenannten Regelungen.

Aufsicht

Alle Mitarbeitenden sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung durch die Fach- und Hilfskräfte betreut und beaufsichtigt. Im Alltag müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird. Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt den Fachkräften, die diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder treffen. Grundsätzlich wird aber auch bei der Gewährung dieser Freiräume in einem regelmäßigen Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet. Dies gilt für alle Räume, welche die Kinder im Rahmen der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschelecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.

7.2.3 Wickeln, Sauberkeitserziehung und Umziehen

Wickeln

Die Kinder sollten sich grundsätzlich die Person aussuchen, von der sie gewickelt werden wollen. Dies ist in der Regel die Bezugsperson für das Kind. Wenn gewickelt wird, wird ein anderer Kollege der betreffenden Gruppe darüber informiert, so dass klar ist, dass sich eine Fachkraft mit dem Kind allein im Wickelbereich befindet. Muss ein Kind gewickelt werden und die Fachkraft ist z.Zt. allein im Raum, so wird ein Kollege aus einer anderen Gruppe informiert, welcher bei Bedarf dann auch die Aufsicht über die restlichen Kinder übernimmt. Der Wickelbereich ist für die Zeit der Wickelsituation immer offen zu halten. Es ist jedoch auch wichtig die Intimsphäre des Kindes zu gewährleisten, weswegen es in bestimmten Situationen auch ausreicht, die Türe zum Wickelbereich nur einen spaltbreit offen zu halten. Neue pädagogische Fachkräfte wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase und einer Phase des Kennen-

lernens; außer ein Kind wünscht dies explizit. Kurzzeitpraktikanten werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Toilettengang

Die Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie wirklich Hilfe benötigen. Kinder, die schon selbständig sind, gehen allein zur Toilette. Der begleitende Mitarbeitende meldet sich wie unter „Wickeln“ beschrieben bei seinem Kollegen ab. Auch in dieser Situation ist gewährleistet, dass die Zugangstür zum Toilettenraum immer offen ist.

Baden

Wird im Sommer gebadet oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badekleidung, Unterwäsche oder Badewindeln. Muss sich ein Kind im Bereich des Außengeländes, Gruppenraumes o.ä. umziehen, sorgen die Fachkräfte für ausreichenden Sichtschutz und für die Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Kinder werden nur in Ausnahmefällen in der Einrichtung geduscht. Auch dabei ist die Tür zum Duschaum immer mindestens einen spaltbreit offen zu halten.

7.2.4 Mittagschlaf- und Snoezelzeiten

Mittagsschlaf

Bei der Schlafsituation ist ein Mitarbeitender im Schlafraum anwesend, der jederzeit von Kollegen spontan überprüft werden kann und auch unregelmäßig überprüft wird. Das Kind darf nur, sofern das Kind dies ausdrücklich wünscht oder es der Beruhigung dient, am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt werden. Notwendige Berührungen im vorgenannten Sinne finden niemals unter einer Decke o.ä. statt. Die Eltern werden über die Art des individuellen Einschlafrituals informiert. Jedes Kind liegt auf seinem eigenen Schlafplatz. Die Fachkraft hat grundsätzlich eine eigene Sitzgelegenheit im Schlafraum und befindet sich nur bei Bedarf (z.B. zwecks Beruhigung des Kindes) in unmittelbarer Nähe zum Kind.

Snoezelen

Für jedes Vorschulkind gibt es jeweils zwei Mal in der Woche die Möglichkeit, an Stelle des Mittagsschlafes eine halbe Stunde zu snoezeln. Das Snoezelen findet in einem dafür eingerichteten Snoezelraum statt. Wenn gesnoezelt wird, wird ein anderer Kollege der betreffenden Gruppen darüber informiert, so dass klar ist, dass sich eine Fach- oder Hilfskraft mit den Kindern allein im Snoezelraum befindet. Der Snoezelraum kann jederzeit von Eltern, Kindern oder Kollegen betreten werden. Die Tür des Snoezelraumes besitzt ein Sichtfenster und ermöglicht so einen ungehinderten Blick in den Raum.

Anschließend ist den Vorschulkindern im Rahmen bestimmter Regeln auch die selbstständige Benutzung der Gruppenräume möglich.

7.2.5 Fehlender/Intransparenter Informationsfluss und mangelnde Beschwerdekultur

Werden Informationen nicht weitergegeben, entstehen ebenfalls Risikofaktoren, z. B. wenn Mitarbeitende anderer Gruppen im Spätdienst nicht wissen, wer abholen darf. Ebenso wichtig ist es, dass sich eine gesunde Beschwerdekultur im Haus etabliert, damit Missstände offen angesprochen und nicht unter den Tisch gekehrt werden.

7.3 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Die Zugänge zu den Räumen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit von außen zugänglich sind und von innen jederzeit verlassen werden können (unverschlossen). Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Des Weiteren sind individuelle Grenzempfindungen ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Es darf keine Geheimnisse mit den Kindern geben. Wenn es zu Grenzverletzungen kommen sollte, dann müssen sie thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Die Verantwortung für das richtige Nähe-Distanzverhältnis liegt immer bei den Mitarbeitenden. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter z.B. Berührung von Brust und Genitalbereich (mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Handhabungen) sind verboten. Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Eltern und der Mitarbeitenden werden geachtet. Die Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern; weshalb das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal äußert. Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglichen Umgang mit den Kindern.

Die Mitarbeitenden fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen. Die Kinder dürfen nur auf den Schoß genommen werden, wenn die Kinder das Bedürfnis danach äußern bzw. zeigen; dies kann z.B. zum Trösten der

Fall sein. Das Küssen von Kindern durch Mitarbeitende ist untersagt. Wollen Kinder die Mitarbeitenden küssen, so haben diese ihnen durch eine angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden wollen. Dem Kind wird auch erklärt, warum das Küssen im Kindergarten nicht üblich ist. Falls der Kuss eines Kindes nicht vermieden werden konnte, so muss zum einen klar erkennbar sein, dass der Kuss wirklich vom Kind ausgegangen ist und unbedingt von Mund oder anderen Körperteilen auf legitimere Stelle wie z.B. Wange „umgelenkt“ werden. Abweichungen von diesen Regeln werden transparent behandelt und im Team oder mit den Eltern besprochen.

7.4 Sprache und Wortwahl

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt sein. Das benutzen der Babysprache (Wauwau, Balla, Püppi...) wird unterlassen. Wichtig hierbei ist, dass die Kinder mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen werden. In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Weiterhin werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Jede Form der sexualisierten Sprache ist verboten; insbesondere Beschimpfungen, abfällige Bemerkungen u. ä. verbalisierte Gewalt wird nicht geduldet.

Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt benannt. Damit soll den Kindern das entsprechende Vokabular gegeben werden, um sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken zu können.

7.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs und mit Hinblick auf die Altersfreigabe miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Der Datenschutz muss beachtet werden.

Filme oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind im Kitakontext ausdrücklich verboten. Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z.B. für die Entwicklungsdokumentation oder die Abschiedsbücher gemacht. Hierfür dürfen ausschließlich nur Kameras der Einrichtung verwendet werden. Private Geräte oder Handys sind ausdrücklich verboten. Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben zeitgleich mit dem Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Eltern ist natürlich der Widerruf dieser Erlaubnis jederzeit vorbehalten. Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie dies möchten und sie angemessen bekleidet sind. Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnliches sind untersagt.

7.6 Angemessenheit und Grenzüberschreitung von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt. Der Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

Doktorspiele

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dabei brauchen die Kinder eindeutige Regeln, um ihre eigenen, persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder wahrzunehmen und zu lernen, diese zu achten. Für Doktorspiele gelten in der Einrichtung folgende Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner; dabei wird darauf geachtet, dass die Kinder ungefähr gleichaltrig und in ungefähr dem gleichen Entwicklungsstadium sind.
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für den einzelnen angenehm ist.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung.
- Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Doktorspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene – sprich auch Fach- und Hilfskräfte – nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen.

Solche Spiele sind aber auf jeden Fall durch eine Fachkraft im Auge zu behalten. Es ist zu gewährleisten, dass die Fachkraft jederzeit in das Spiel eingreifen könnte, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde. Um ein Machtgefälle zwischen den Kindern im Vorfeld schon zu vermeiden, sollten die beteiligten Kinder – wie oben in den Regeln bereits aufgeführt - etwa im gleichen Alter bzw. Entwicklungsstadium sein. Wenn ein Kind in die Phase kommt, wo es den Körper erkunden möchte, soll ein Austausch zwischen Fachkraft und Eltern stattfinden, um einen transparenten, offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen.

7.7 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Kinder als auch der betreuenden Fachkräfte zu achten und zu schützen.

Die gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere das gemeinsame Duschen, sowie das gemeinsame Umkleiden sind verboten.

Für das Absuchen nach Zecken und Läusen sowie die allgemeine Wundversorgung ist im Vorfeld eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Zudem darf dies nie in einer Eins zu Eins Situation erfolgen.

7.8 Besonderheiten bei Ausflügen und Übernachtungen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind zu unterlassen.

Übernachtungen von Kindern in den Privatwohnungen von Fach- und Hilfskräften sind untersagt.

Bei Ausflügen sind mind. immer 2 Mitarbeitende zur Betreuung anwesend. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, so sind weitere Betreuungspersonen aus der Elternschaft hinzuziehen. Diese werden von den Mitarbeitenden in ihre Aufgabe und Verantwortlichkeit vor Beginn des Ausfluges eingewiesen. Bei jedem Ausflug werden Warnwesten getragen, so dass die Kinder als Gruppe erkennbar sind. Es ist immer ein Handy, eine 1. Hilfe Tasche und Notfallnummern mitzuführen. Durch regelmäßiges Durchzählen der Kinder wird u.a. sichergestellt, dass die Gruppe zusammen-

bleibt. Die Ziele der Ausflüge werden altersspezifisch festgelegt und berücksichtigen die Kompetenz der Kinder. Die Verkehrskompetenz wird einmal im Jahr in Kooperation mit der Verkehrswacht und mit dem Fußgänger-Pass für Kinder geschult. In der kath. Kindertagesstätte „St. Johannes“ findet eine Übernachtung nur im Rahmen des alljährlichen Vorschulkinder-Übernachtens statt. Es wird im Turnraum geschlafen. Dabei sind mindestens 2-3 Mitarbeitende der Kita anwesend.

Die Mitnahme von Kindern außerhalb des Kindergartens (mit Ausnahme von Ausflügen bzw. Vollmachten der Erziehungsberechtigten) sind untersagt. Dies gilt auch in besonderen Fällen wie z.B. bei Nichtabholung des Kindes nach den Öffnungszeiten. Sollte es nach erfolglosem Warten und nach erfolgloser Kontaktaufnahme mit den Eltern /Abholberechtigten nicht zur Abholung des Kindes kommen, ist grundsätzlich immer das Jugendamt einzuschalten.

8 Beratungs- und Beschwerdewege¹⁵

In unserer Einrichtung gibt es die Möglichkeit für Kinder, Eltern und Mitarbeitenden Beschwerden und Kritik vorzutragen. Es ist sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird.

Einer dieser konkreten Beschwerde- und Meldewege wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Fachkräfte kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt.

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. So sollte auch in der Kindertagesstätte „St. Johannes“ mit Kritik und Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden umgegangen werden. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu hinterfragen und zu verbessern.

Außerdem ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder, Eltern und Mitarbeitende ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder an jemanden Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person gegenüber wichtig ist und sie nach Lösungen suchen wollen, um entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen.

Für das gesamte Kitapersonal sind Beschwerdeverfahren hilfreich

- um zu erfahren, was den Kindern und Eltern an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u.a. nicht gefällt;
- um Raum zu geben für Verärgerung;

¹⁵ Vgl. Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei „St. Johannes der Täufer“ Burg, 2021

- um das zu verbessern, was schiefgelaufen ist und
- um Zufriedenheit bei den Kindern, Eltern und auch bei sich selbst zu steigern.

Ebenso wichtig ist es, die Ansprechpartner und Verfahren für alle bekannt zu machen. Kinder und Eltern müssen wissen wann, wie und wo sie sich beschweren können. Nur dann können Beschwerden auch geäußert und entsprechend entgegengenommen und bearbeitet werden.

9 Notfallplan und Handlungsleitfaden¹⁶

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Was tun, wenn ...

1) ich vermute, dass ein Kind Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist?

2) mir ein Kind von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Schritt 1: Wahrnehmen und dokumentieren!

- eigene Wahrnehmung ernst nehmen
- zuhören, ernstnehmen, Ruhe bewahren
- keine überstürzten Aktionen
- keine direkte Konfrontation mit dem Täter / der Täterin
- Verhalten des betroffenen Kindes beobachten
- keine eigenen Ermittlungen anstellen
- zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
- keine eigenen Befragungen durchführen

Schritt 2: Besonnen handeln!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.

Schritt 3: Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

- Sich selbst Hilfe holen!
- Kontakt aufnehmen zur Ansprechperson der Einrichtung (Kinderschutzfachkraft) und des Trägers (Präventionsfachkraft), die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.

¹⁶ Vgl. Bischöfliches Ordinariat Erfurt/ Magdeburg (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten und den Caritasverbänden der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg: Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf den Seiten, Erfurt/Magdeburg 2020, 14-17.

Schritt 4: Weiterleiten!

- Leitung einschalten
- Bei einer begründeten Vermutung gegebenenfalls weitere Fachberatung hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten. (Kinderschutzkraft nach § 8a SGB VIII und / oder Fachberatungsstellen)

Schritt 5: Übergeben!

- begründete Vermutungsfälle unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

3) ich verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen an bzw. unter Kindern wahrnehme?

- aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren
- Situation klären
- offensiv Stellung beziehen
- Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen
- Information an die Eltern
- Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen
- Weiterarbeit mit der Gruppe
- grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln
- Präventionsarbeit verstärken

11 Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Risikoanalyse – z. B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Räumen oder Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung werden auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung initiiert.

Präventionsfachkraft der Pfarrei	Uta Conrady
Kinderschutzfachkraft der Kindertagesstätte	Christiane Kreuzsche
Mitwirkende	Leitung und Team der Kindertagesstätte

Schutzkonzept der Kindertagesstätte St. Johannes, Burg

Inkraftsetzung am:

Burg, 07.10. 2021

Unterschrift Kinderschutzfachkraft

Unterschrift Trägervertretung

¹⁹ Vgl. Bischöfliches Ordinariat Erfurt/ Magdeburg (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten und den Caritasverbänden der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg: Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf den Seiten, Erfurt/Magdeburg 2020, 18f: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/aktuelles/augen-auf-hinsehen-und-schuetzen> (10.04.2021).

12 Weiterführende Literatur und Linkhinweise

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 246) Bonn: ⁵2019: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/333255ffa7681dcf486a36fcdd16f2cf/DBK_5246.pdf (10.04.2021).

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.): Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2019: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2020/Ordnung_für_den_Umgang_mit_sexuellem_Missbrauch.pdf (10.04.2021)

Onlineplattform der Deutschen Bischofskonferenz: <https://www.praevention-bildung.dbk.de/startseite/> (10.04.2021)

Bistum Magdeburg (Hrsg.): Broschüre „Hinsehen und Schützen“. Informationen zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt/ Handlungsleitfäden/ Kontakte und Beratungsstellen, Magdeburg ²2020: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/0000/Handreichung_Magdeburg_2020.pdf (10.04.2021)

Prävention im Bistum Magdeburg – Hilfe, Schutz und Informationen: <https://www.bistum-magdeburg.de/spiritualitaet-seelsorge/beratung-hilfe/hilfe-schutz/> (10.04.2021)

Bischöfliches Ordinariat Erfurt/ Magdeburg (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten und den Caritasverbänden der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg: Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf den Seiten, Erfurt/Magdeburg 2020: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/aktuelles/augen-auf-hinsehen-und-schuetzen> (10.04.2021).

Wildwasser e.V: www.wildwasser.de

www.bistum-magdeburg.de/praevention